

RS OGH 1998/2/24 5Ob492/97g, 5Ob44/98a, 5Ob297/99h

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.02.1998

Norm

ABGB §1120 Bb

MRG §8 Abs2

MRG §8 Abs3

Rechtssatz

Bei der Begründung von Wohnungseigentum an einer vermieteten Wohnung werden die Duldungsansprüche und Veränderungsansprüche, die dem Vermieter gemäß § 8 Abs 2 MRG gegen den Mieter zustehen, an den Wohnungseigentümer abgetreten. Für Entschädigungsansprüche des Mieters gemäß § 8 Abs 3 MRG bleiben diesem alle ursprünglichen Vermieter voll haftbar, weshalb diese einem Entschädigungsverfahren nach § 37 Abs 1 Z 5 MRG beizuziehen wären. In einem vom Wohnungseigentümer nur zur Durchsetzung von Duldungspflichten des Mieters eingeleiteten Verfahren ist ein Einschreiten der übrigen Miteigentümer und Wohnungseigentümer jedoch nicht erforderlich. Ein Mangel der Sachlegitimation des Wohnungseigentümers könnte sich nur aus dem Fehlen einer wirksamen Abtretungsvereinbarung ergeben, die bei Begründung von Wohnungseigentum am Mietobjekt zwar nicht zu vermuten, aber letztlich Sache der konkreten Vertragsauslegung ist.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 492/97g

Entscheidungstext OGH 24.02.1998 5 Ob 492/97g

- 5 Ob 44/98a

Entscheidungstext OGH 10.03.1998 5 Ob 44/98a

Vgl auch; Veröff: SZ 71/46

- 5 Ob 297/99h

Entscheidungstext OGH 15.06.2000 5 Ob 297/99h

nur: Für Entschädigungsansprüche des Mieters gemäß § 8 Abs 3 MRG bleiben diesem alle ursprünglichen Vermieter voll haftbar. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109651

Dokumentnummer

JJR_19980224_OGH0002_0050OB00492_97G0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at